

I. Einleitung

Diese Arbeit befasst sich mit der Professionalisierung des ärztlichen Standes. Dabei wird herausgearbeitet, welchen Einfluss die Gesetzgebung in der Zeit des „Dritten Reiches“ auf die Entwicklung des Arztrechts hatte und immer noch hat.

Der Zeitraum des „Dritten Reiches“ von 1933 – 1945 beinhaltet einen kurzen Abschnitt deutscher Rechtsgeschichte, eine schicksalhafte Zeit deutscher Geschichte! Eine Zeit, die mit der Diktatur der Nationalsozialisten, dem verlorenen zweiten Weltkrieg und der Ermordung Millionen unschuldiger Menschen untrennbar verbunden ist.

Das Arztrecht unterlag in dieser kurzen Zeit starken Veränderungen und Reichsärztführer Dr. Wagner wendete sich Ende 1935 an die deutschen Ärzte mit folgenden Worten: *„Der Erlass der Reichsärzteordnung bedeutet ein Markstein in der Geschichte des deutschen Gesundheitswesens und der Ärzteschaft“*.¹

Anfang 1939 verkündete das Deutsche Ärzteblatt: *„Die Kurierfreiheit in Deutschland ist aufgehoben!“*.² Der Ausruf bezog sich auf das Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939, das bis heute fast unverändert fortbesteht.

Bahnbrechende rechtliche Veränderungen vor etwa 80 Jahren in Deutschland werden in dieser Arbeit behandelt. Anhand vier großer Gesetzesvorhaben, die in diese Zeit fielen, werden die Entwicklungen des Arztrechts überprüft. Die Reichsärzteordnung (1935), die Berufsordnung für die deutschen Ärzte (1937), das Heilpraktikergesetz (1939) und das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (1934) wurden in nur sechs Jahren geschaffen.

Bei derart großen Gesetzesvorhaben im Arztrecht wird in dieser Arbeit dargestellt, welche Auswirkungen diese auf den ärztlichen Beruf hatten.

Im zweiten Abschnitt findet sich eine Erläuterung der Begriffe „Professionalisierung“ und „ärztlicher Stand“. Dort wird der Frage nachgegangen, was den Beruf des Arztes überhaupt zu einer Profession macht. Weiter

¹ Wagner, Deutsches Ärzteblatt 1935, S. 1233; Wagner, Reden und Aufrufe, S. 123.

² Deutsches Ärzteblatt 1939, S. 151.

werden die prägenden Merkmale des ärztlichen Professionalisierungsprozesses behandelt.

Um den ärztlichen Professionalisierungsprozess in der Zeit von 1933 – 1945 einordnen zu können, werden im dritten Abschnitt der Arbeit verschiedene Entwicklungsprozesse der ärztlichen Professionalisierung bis zum Jahr 1933 untersucht.

Hierzu gehören Darstellungen zur Herausbildung des einheitlichen Arztberufes, zum Aufbau der ärztlichen Selbstverwaltung, zur Gründung der ersten Krankenversicherungen, zur Entwicklung des Krankenhauswesens und zum fortschreitenden Speziesistentum unter den Ärzten.

Der Abriss im vierten Abschnitt zum „Dritten Reich“ enthält einen Überblick über die verschiedenen politischen Ereignisse und die Rolle der Ärzteschaft, um die Hintergründe und Auswirkungen der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten besser einordnen zu können.

Im fünften Abschnitt werden einzelne Gesetzesvorhaben des ärztlichen Professionalisierungsprozesses behandelt.

Die Prüfung der einzelnen Gesetzesvorhaben beinhaltet jeweils zu Beginn einen Rückblick auf die geschichtlichen Ereignisse vor Erlass der Gesetze. Am Ende werden jeweils die Entwicklungen und Auswirkungen der Gesetze nach dem zweiten Weltkrieg dargestellt.

Im ersten Teil geht es um die Regelungen der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 und die Bedeutung einer einheitlichen staatlichen Standesorganisation für die deutschen Ärzte. Dabei wird der Frage nachgegangen, welche Rechte die Ärzte aus den neuen Regelungen ableiten konnten. Hierzu gehören auch die Pflichten, die der einzelne Arzt dafür gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen hatte.

Im zweiten Teil findet sich die Darstellung zur Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 05. November 1937 mit ihren Regelungen zu den einzelnen Berufspflichten und zur Frage der Facharztordnung sowie die Bedeutung einer einheitlichen Berufsordnung für den Berufsstand der Ärzte.

Die Aufhebung der Kurierfreiheit durch das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) wird im dritten Teil untersucht. Dabei wird analysiert, wie die Ärzte ihre

herausgehobene Stellung auf dem Gesundheitsmarkt gegenüber Konkurrenten festigen konnten.

Der vierte Teil befasst sich mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 03. Juli 1934. Hier wird dargestellt, wie und unter welchen Auflagen die Amtsärzte ihr Überleben als eigenständige Berufsgruppe innerhalb der Ärzteschaft sichern konnten.

Im fünften und letzten Teil werden weitere Gesetzesvorhaben vorgestellt, die ebenfalls einen Einfluss auf den ärztlichen Professionalisierungsprozess hatten. Hierzu gehörten das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 als Grundlage zur Durchführung von Zwangsterilisationen durch deutsche Ärzte, das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 mit der Einführung von Eheauglichkeitszeugnissen durch die amtsärztlich geleiteten Gesundheitsämter, die Verordnung zur Bildung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands vom 02. August 1933 als Grundlage für das Abrechnungswesen der Kassenärzte und die Zulassungsordnung zur Tätigkeit der Ärzte für die Krankenkassen vom 17. Mai 1934 zur mengenmäßigen Steuerung der ärztlichen Niederlassungen.

II. Professionalisierung des ärztlichen Standes im „Dritten Reich“ 1933 - 1945 – Einzelne Begriffe

Das Thema dieser Arbeit „Die Professionalisierung des ärztlichen Standes im „Dritten Reich“ 1933 – 1945“ enthält mehrere Begriffe, die zu Beginn näher bestimmt werden.

1. Professionalisierung

Das Wort „Professio“ stammt aus dem Lateinischen und bedeutet soviel wie „öffentliches Bekenntnis“ zu einem Gewerbe, Beruf oder Geschäft.³ Die Profession ist ein Beruf, allerdings die besondere Form eines Berufes.⁴

Der hier verwendete Begriff „Profession“ stammt aus der anglo-amerikanischen Fachliteratur und wird dort zur Klärung soziologischer Fragestellungen verwendet.⁵ Die Begriffe „Professions“ und „Professionalization“ gelangten erst nach dem zweiten Weltkrieg von den USA und England in die deutsche Fachliteratur.⁶ In der deutschsprachigen Literatur werden die freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Journalisten etc.) häufig mit den „Professions“ gleichgesetzt.⁷

Der Begriff „Professionalisierung“ bezeichnet den Veränderungsprozess bestimmter Merkmale eines Berufes, die für die Zuordnung des Berufes zu einer „Profession“ maßgeblich sind.⁸ Zusätzlich werden strategisch-politische Gesichtspunkte in den Professionalisierungsprozess einbezogen. Darunter fallen die Durchsetzung von Interessen und der Zugewinn von Machtpositionen gegenüber anderen Berufsgruppen (z. B.: Jahrhunderte währender Kampf der Ärzte gegen die „Kurpfuscher“).⁹ Ein weiterer Faktor der Professionalisierung ist die staatliche Unterstützung durch Schaffung

³ Georges, Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, S. 3869.

⁴ Freidson, Der Ärztestand, S. 62.

⁵ Parry/Parry, The Rise of the Medical Professions, S. 20; Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 104.

⁶ Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 104.

⁷ Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 103.

⁸ Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 107 - 108.

⁹ Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 108.

spezieller Rechtsvorschriften und die Errichtung - auf die Profession bezogener - öffentlicher Behörden. Durch ihre hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung wird die Stellung einer Profession in der Gesellschaft gesteigert.¹⁰

Staatlich legitimierte Autonomie und das Recht zur Selbstkontrolle seiner einzelnen Mitglieder sind wesentliche Unterschiede der Profession zum Beruf.¹¹ Grundlage hierfür bildet ein komplexes und hochspezialisiertes Fachwissen, das von Außenstehenden nur schwer verstanden werden kann.¹²

Der Prozess der Professionalisierung lässt sich in allen Ländern der Industrialisierung im 19. Jahrhundert feststellen.¹³ Folgende Merkmale gelten dabei als wesentlich:

- Die Erweiterung des Marktes für die jeweilige professionelle Dienstleistung durch Ausweitung der Nachfrage und Verdrängung anderer Anbieter. Erhebung monopolistischer Ansprüche auf den erweiterten Markt, die über staatliche Unterstützung und staatliche Garantien abgesichert werden¹⁴;
- die Entwicklung einer wissenschaftlichen Ausbildung, die eine klare Definition des zu verkaufenden „Produkts“ und seine Außenabgrenzung gegenüber konkurrierenden Produkten ermöglicht¹⁵;
- ein besonderes Verantwortungsbewusstsein (Berufsethos) der Mitglieder, das besondere Wissen der Gemeinschaft gegenüber nützlich zu machen¹⁶ und

¹⁰ Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 108.

¹¹ Freidson, Der Ärztestand, S. 62; Groser, Gemeinwohl und Ärzteinteressen, S. 44.

¹² Huerkamp, Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert, S. 14; Groser, Gemeinwohl und Ärzteinteressen, S. 44.

¹³ Parry/Parry, The Rise of the Medical Professions, S. 253.

¹⁴ Huerkamp, Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert, S. 17 u. 359.

¹⁵ Huerkamp, Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert, S. 17 u. 359.

¹⁶ Groser, Gemeinwohl und Ärzteinteressen, S. 44.

- die Maximierung beruflicher Autonomie (Durchsetzung größtmöglicher Freiheit gegenüber Fremdkontrolle durch Laien).¹⁷

Im „Dritten Reich“ wurden eine Reihe von Rechtsvorschriften den ärztlichen Beruf, die ärztliche Tätigkeit und seine Stellung innerhalb der Gesellschaft betreffend, erlassen. Sie waren Ausdruck eines besonders intensiven Professionalisierungsprozesses. Dieser vollzog sich innerhalb von nur sechs Jahren (1933 – 1939). Was der deutschen Ärzteschaft zuvor in Jahrzehnten nicht gelang, wurde während der Diktatur der Nationalsozialisten in kürzester Zeit umgesetzt. Es stellt sich die Frage, ob Diktaturen Professionalisierungsprozesse fördern können.

Dies ist umso bemerkenswerter, als das die führenden Nationalsozialisten, insbesondere Hitler selbst, absolut rechtsfeindliche Ansichten vertraten. Neben der persönlichen Abneigung gegen die Juristen und die Justiz war das „Recht“ für Hitler nur ein Instrument zur totalen Herrschaft und zur Beseitigung jedweder Machtschranken, die durch Rechtsregeln entstehen können.¹⁸ Das „Recht“ im „Dritten Reich“ bedeutete eigentlich Unrecht durch die willkürliche Ablehnung der normativen Bindung staatlicher Gewalt.¹⁹

Zu den Rechtsvorschriften der ärztlichen Professionalisierung im „Dritten Reich“ gehörte die Aufhebung der Kurierfreiheit im Heilpraktikergesetz (1939).²⁰ Ferner gehörte die Schaffung einer Reichsärztekammer auf Reichsebene mittels einer Reichsärzteordnung (1935) zur Wahrnehmung einheitlicher ärztlicher Standesinteressen durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts und die Einführung des ärztlichen Behandlungsprivilegs (Monopolstellung des Arztes) bei gleichzeitiger Herausnahme der ärztlichen Tätigkeit aus der Anwendung der Reichsgewerbeordnung dazu.²¹

Die Reichsärzteordnung bildete die Rechtsgrundlage für weitere Gesetze, die mit der Bestallungsordnung (1936)²² die wissenschaftliche Ausbildung

¹⁷ Huerkamp, Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert, S. 17 u. 359.

¹⁸ Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, S. 110.

¹⁹ Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, S. 110 - 111.

²⁰ RGBl. 1939 I, S. 251.

²¹ RGBl. 1935 I, S. 1435.

²² Deutsches Ärzteblatt 1936, S. 386 - 390.

der Ärzte reformierte und mit der Berufsordnung für die deutschen Ärzte (1937)²³ die Berufsvorschriften einheitlich festlegte sowie die weitere Spezialisierung des ärztlichen Berufes durch verschiedene Facharztbezeichnungen vorantrieb.

Zumindest die Idee der einheitlichen Interessenvertretung der Ärzteschaft auf Bundesebene, die Vorgaben gegenüber den Landesärztekammern mit der Musterberufsordnung macht, lebt noch heute in der Bundesärztekammer bzw. in den Deutschen Ärztetagen fort.

2. Der ärztliche Stand

Gegenstand dieser Arbeit ist ausschließlich die Professionalisierung des Arztberufes. Ähnliche Prozesse lassen sich aber auch bei anderen Professionen (z. B. den Rechtsanwälten) nachweisen.

a) Die Bezeichnung „Arzt“

Das Wort „Arzt“ stammt aus der lateinischen Bezeichnung „Archiater“ und ist in dieser Form seit dem Römischen Reich belegt. Aus der lateinischen Bezeichnung leitete sich die Aussprache „Arziater“, ab dem 9. Jahrhundert das althochdeutsche Wort „Arzat“, später das mittelhochdeutsche Wort „Arzet“ und schließlich das neuhochdeutsche Wort „Arzt“ ab.²⁴

b) Der Begriff „Stand“ und das daraus abgeleitete Standesrecht

Der Begriff „Stand“ wurde aus der lateinischen Bezeichnung „Status“ abgeleitet und bedeutet Stellung, Lage oder auch Zuordnung innerhalb eines Ganzen oder konkret innerhalb einer Gesellschaft oder des Staates.²⁵

Gesellschaftswissenschaftlich betrachtet ist der Begriff „Stand“ Ausdruck einer stabilen, auf Gruppen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten

²³ Deutsches Ärzteblatt 1937, S. 1031 ff.

²⁴ Gerabek/Haage/Keil/Wegner, Enzyklopädie Medizingeschichte, 105; Gillhausen, Das Berufsrecht der Heilpraktiker, S. 5.

²⁵ Maass, Dritter Weg und wahrer Staat, S. 12.

beruhenden Gesellschaftsordnung.²⁶ Er kann durch Geburt oder einen Beruf vermittelt werden.²⁷ Die mittelalterliche Ordnung war eine Standesordnung, die stufenförmig und hierarchisch aufgebaut war. Vorherrschend waren Geburtsstände. Ab dem zwölften Jahrhundert bildeten sich auch erste Berufsstände heraus. Die Geburt war aber weiter ausschlaggebend für das spätere soziale Schicksal eines Menschen. Bis in das 18. Jahrhundert hinein blieb diese Gesellschaftsstruktur in Europa bestimmend.²⁸

Der Begriff „Stand“ ist auch ein Rechtsbegriff, weil mit der Standeszugehörigkeit besondere Rechte und Pflichten verbunden sind (sog. „Standesrecht“).²⁹ Das Mittelalter kannte kein allgemeines bürgerliches Recht. Es existierte nur ständisches Privatrecht.³⁰ Der Staat entfaltete nur eine geringfügige gesetzgeberische Tätigkeit und überließ die Rechtsetzungsbefugnis weitgehend der Autonomie der einzelnen Stände.³¹

Erst mit der Abschaffung des Feudalstaates begann Ende des 18. Jahrhunderts auch in Deutschland die rechtliche Trennung der einzelnen Stände. Der Stand verlor weitgehend seine Qualität als rechtliche Kategorie.³² Ziel war nun eine Gleichheit des Individuums vor dem Gesetz („Individualismus“). Es bildete sich ein neuer Standesbegriff heraus, der sich nicht mehr an der Geburt, sondern an der Funktion des Individuums in der Gesellschaft orientierte.

In diesem Sinne enthielt Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung aus dem Jahr 1919 noch folgende Formulierung:

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.“³³

²⁶ Kustatscher, Berufsstand oder Stand, S. 33.

²⁷ Frauendorfer, in: Feder (Hrsg.) Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 40 1932, S. 23.

²⁸ Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 152.

²⁹ Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 152.

³⁰ Brauweiler, Berufsstand und Staat, S. 59.

³¹ Brauweiler, Berufsstand und Staat, S. 60.

³² Kustatscher, Berufsstand oder Stand, S. 34.

³³ RGBl. 1919, S. 1383 ff.

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit wendete sich gegen Geburtsstände und gegen die Rechte des Adels.³⁴

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde die Rolle und Stellung des „ärztlichen Standes“ wie folgt formuliert:

„...eines Berufes, dem auf Grund seiner Vorbildung, der Ausübung seines Berufes und seiner Pflichten teils als freier Arzt, teils als Beamter, eine besondere Stellung im Staate zukommt. Der Staat verleiht ihm ja auch besondere Rechte und legt ihm Pflichten auf, die die anderen Staatsbürger anderer Berufe nicht haben, die ihm eine, über die Ausübung des Berufes hinausgehende Stellung geben.“³⁵

Heute wird unter Standesrecht ausschließlich sachbezogenes berufsständisches Recht verstanden.³⁶ Der Begriff des Standes wird noch für die Bezeichnung einer Berufsgruppe verwendet.³⁷ Das heutige Standesrecht der Ärzte basiert aber auf den Entwicklungen der damaligen Zeit.

³⁴ *Brauweiler*, Berufsstand und Staat, S. 13.

³⁵ *Richter*, Deutsches Ärztevereinsblatt 1925, S. 333.

³⁶ *Taupitz*, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 153.

³⁷ *Taupitz*, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 154.